



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 27. April 2022, Zahl 523/3/2022-Ze, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Ebenthaler Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs. 4 Kärntner Landessicherheitsgesetz - K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 und § 14 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Störender Lärm**: Die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche.
- (2) **Ungebührlicher Weise erregter Lärm**: Wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- (3) **Zimmerlautstärke**: Diese liegt vor, wenn Geräusche innerhalb der Wohnung von den übrigen wohnungsfremden Bewohnern des Gebäudes sowie von sonstigen Menschen außerhalb des Gebäudes nicht mehr oder kaum noch vernommen werden können.
- (4) **Höheres Maß an Lärm**: Dieses liegt vor, wenn das ortsübliche Maß an Lautstärke überschritten wird.
- (5) **Lärmschutzzonen**: Als solche gelten alle Baugebiete gemäß § 16 K-ROG 2021 sowie spezifische Grünland- Flächen gemäß § 27 Abs. 2 K-ROG 2021, insbesondere solche in unmittelbarer Nähe bewohnter Objekte.
- (6) **Werktag**: Unter Werktag ist jeder Tag zu verstehen, der nicht ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist.

§ 3

Tatbestände

Störender Lärm wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt durch:

- a) Grölen, Schreien und ähnliche, ein höheres Maß an Lärm verursachende Verhaltensweisen (wie z. B. Mittrommeln oder Stampfen von Beinen) in Lärmschutzzonen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr;
- b) den über die Zimmerlautstärke hinausgehenden Betrieb von Rundfunk-, Fernseh-, Musik- oder sonstigen Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten, Lautverstärkern oder ähnlichen Geräten in Lärmschutzzonen, unabhängig vom Wochentag und der Tageszeit;
- c) das wiederholte Starten oder versuchte Starten von Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Motorfahrrädern (Mopeds) ohne zwingenden Grund auf Privatgrundstücken sowie auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig vom Wochentag und der Tageszeit;
- d) das länger als 10 Minuten dauernde Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art in Lärmschutzzonen, unabhängig vom Wochentag und der Tageszeit;
- e) das ein höheres Maß an Lärm verursachende Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie das ein höheres Maß an Lärm verursachende Schließen von Fahrzeugtüren und Garagentoren in Lärmschutzzonen, unabhängig vom Wochentag und der Tageszeit;
- f) den Betrieb und die Benützung von elektrischen, oder durch Verbrennungsmotoren betriebenen Maschinen und Geräten, wie z.B. Rasenmähern, anderen der Gartenpflege dienenden Geräten, Staubsaugern, Klopfsaugern, Laubbläsern, Laubsaugern, Heckenscheren, Häckslern, Motor-, Ketten- und Kreissägen und dergleichen in Lärmschutzzonen an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen überhaupt;
- g) den Betrieb von Modellflugzeugen und sonstigen Spiel- und Sportgeräten in Modellausführung mit Verbrennungsmotoren in Lärmschutzzonen, unabhängig vom Wochentag und der Tageszeit;
- h) der ein höheres Maß an Lärm verursachende Betrieb von Flug-Drohnen und ähnlichen flugtauglichen Geräten in Lärmschutzzonen, unabhängig vom Wochentag und der Tageszeit;
- i) ein höheres Maß an Lärm verursachende Verhaltensweisen und Arbeiten im Privathaushalt sowie dazugehöriger Anlagen, unabhängig davon, ob sie innerhalb eines Gebäudes, am Balkon, in Gärten oder Höfen vorgenommen werden (z.B. Hämmern, Sägen, Bohren, das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen, Zerkleinern von Brennmaterial, Schremmen, Betonmischen, oder Ähnliches) in Lärmschutzzonen an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen überhaupt;

- j) das Böllerschießen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände in Lärmschutzzonen an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen überhaupt;
- k) das Halten von Nutz- und Haustieren in Lärmschutzzonen in einer Weise, dass der mit einer ordnungsgemäßen Tierhaltung verbundene Lärm – abgesehen von kurzfristigem der Tiergattung typischerweise entsprechenden Lautverhalten – überschritten wird. Darunter fällt auch das Halten von Tieren, die aufgrund häufiger Lautäußerungen (z.B. durch Bellen udgl.) dazu neigen, die Nachtruhe zu stören, täglich in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr;
- l) die Entsorgung von Altglas und anderen Altstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr;
- m) ein höheres Maß an Baulärm erzeugende Bauarbeiten, insbesondere unter Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten im Freien in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen überhaupt;
- n) Kegeln, Stockschießen oder Sportschießen im Freien sowie andere lärm erzeugende Sportarten außerhalb hierfür vorgesehener Sportanlagen an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen überhaupt.

§ 4

Ausnahmebestimmungen

Nicht als nach § 3 ungebührlicherweise erregter störender Lärm gelten:

- a) Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind;
- b) Tätigkeiten, welche durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten oder durch von ihr beauftragte Unternehmen an öffentlichem Gut, Parkanlagen, Sport- und Badeanlagen vorgenommen werden;
- c) Maßnahmen, welche nach der Kärntner Bauordnung 1996 bewilligt wurden;
- d) Maßnahmen, welche nach der Gewerbeordnung 1994 bewilligt wurden;
- e) Betriebsnotwendige Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung der Land- und Forstwirtschaft;
- f) Geräusche, die im Rahmen des örtlichen Brauchtums (z.B. Silvester, Ostern, Sonnenwenden, Kärntner Volksabstimmung) üblicherweise entstehen;

- g) Tätigkeiten, welche im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erfolgen (z.B. auf öffentlichem Gut - Straßen stattfindende sportliche Bewerbe, kulturelle Darbietungen, Faschingsumzüge udgl.).

§ 5

Strafbestimmungen

Wer in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2022 in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. April 2015, Zahl 523/2/2015-Ze/Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Christian Orasch